



VERWALTUNGSRICHTLINIE

Temporäre Fortführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes

PRÄAMBEL

Nach § 4 Abs.3 BMV-Ä kann die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) die Weiterführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes durch einen anderen Arzt („Praxisverweser“) bis zur Dauer von zwei Quartalen genehmigen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, im Todesfall des Praxisinhabers die Weiterführung der Praxis sowohl im Interesse der Patienten als auch der Rechtsnachfolger/Erben temporär zu ermöglichen und zugleich die Versorgung weiter sicherzustellen. Da es bei der Tätigkeit als Praxisverweser um eine temporäre Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch einen Nichtvertragsarzt geht, handelt es sich bei der Genehmigung dieser Tätigkeit um eine Sonderform der Ermächtigung. Scheidet ein in einer üBAG/BAG oder im MVZ als Niedergelassener tätiger Arzt von Todes wegen aus, handelt es sich um eine Praxisverwesung in Form einer der Praxis gewährten Sicherstellungsassistenz.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinie gilt für die Fortführung von Praxen

- von im Zuständigkeitsbereich der KV Berlin niedergelassenen Vertragsärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und
- von in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), (überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) in eigener Zulassung tätigen Vertragsärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Für die temporäre Nachfolge von angestellten Ärzten oder Psychotherapeuten gilt die Regelung des § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV.

Soweit es nicht aus inhaltlichen Gründen auf eine Differenzierung ankommt, wird im Folgenden für alle vertragsärztlichen Leistungserbringer (m/w/d) der Begriff „Vertragsarzt“ verwandt.

§ 2 PRAXISFORTFÜHRUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung kann gem. § 4 Abs. 3 S. 1 BMV-Ä die Weiterführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes durch einen anderen Arzt bis zur Dauer von zwei Quartalen genehmigen. Sie informiert nach § 4 Abs. 3 S. 2 BMV-Ä darüber die Verbände der Krankenkassen.



§ 3 GENEHMIGUNGSVORBEHALT UND BEFRISTUNG

- (1) Die Praxisfortführung bedarf einer Genehmigung durch die KV Berlin.
- (2) Die Genehmigung ist zu befristen. Sie endet mit Ablauf der zwei Quartale, die auf das Quartal, in welches der Todeseintritt fällt, folgen. Das Sterbequartal wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Genehmigungszeitraum kann nicht verlängert werden. Dies gilt sowohl für die Praxisverweisung in Form einer Ermächtigung als auch in Form der Sicherstellungsassistenz.
- (3) Die Erbringung und Abrechnung qualitätsgesicherter Leistungen durch den Praxisverweser ist antrags- und genehmigungspflichtig. Zuständig ist die Abteilung OS der KV Berlin.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN DER PRAXISFORTFÜHRUNG

- (1) Der Praxisverweser muss approbierter Arzt oder approbierter psychologischer Psychotherapeut und in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen sein bzw. im Falle der Sicherstellungsassistenz die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.
- (2) Der Praxisverweser muss grundsätzlich derselben Facharztgruppe angehören wie der verstorbene Vertragsarzt.
- (3) Wird eine psychotherapeutische Praxis oder eine Praxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie weitergeführt, ist eine Praxisfortführung nur insoweit möglich, als seitens der Krankenkasse auf Antrag der Patienten einer Therapiefortführung zugestimmt worden ist.

§ 5 VERWALTUNGSVERFAHREN

- (1) Zuständig für die Anträge auf Genehmigung der Praxisfortführung eines verstorbenen Vertragsarztes im Zuständigkeitsbereich der KV Berlin ist die Hauptabteilung Vertragsärztliche Versorgung.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid.
- (3) Antragsteller ist der Praxisverweser oder das MVZ, in dem der Verstorbene in eigener Zulassung tätig war.
- (4) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird ein Formular zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Formzwang. Der Antrag ist vollständig, wenn folgende Unterlagen und Erklärungen vorliegen:
 1. Daten des Praxisverwesers (Titel, Name, Vorname, Postanschrift, Kontaktdaten, ggf. ENR/LANR)
 2. Frühester Zeitpunkt der Aufnahme der Praxisverwesung
 3. Daten des verstorbenen Vertragsarztes (Titel, Name, Vorname, Praxissitz, Anschrift des Praxissitzes, Sterbedatum)
 4. Unterschriebene Einverständniserklärung des/der Erben oder des Testamentsvollstreckers;
 5. Arztregistereintragung des Praxisverwesers bei einer KV (bei Eintragung bei einer anderen KV: Vorliegen eines Registerauszugs) bzw. Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Ärzte-ZV im Falle der Sicherstellungsassistenz
 6. Erklärung des Praxisverwesers über seine bisherige Tätigkeit und deren Weiterführung/Kündigung
 7. Erklärung des Praxisverwesers gem. 88 31 Abs. 6, 18 Abs. 2 Nr. 5 Ärzte-ZV über Drogen-/Alkoholabhängigkeit (nicht bei Sicherstellungsassistenz)



8. Erklärung des Praxisverwesers über strafrechtliche Ermittlungsverfahren
9. Angabe der vorgesehenen Sprechzeiten
10. Unterschrift des Antragstellers (Ermächtigung: Praxisverweser; Sicherstellungsassistenz: MVZ/BAG).

§ 6 ABRECHNUNG

Dem ermächtigten Praxisverweser wird eine eigene BSNR und ggf. auch eine LANR vergeben. Der ermächtigte Praxisverweser erbringt die Leistungen eigenverantwortlich und rechnet mit seiner BSNR und LANR ab. Über die Zuordnung der aus der Praxisverwesung resultierenden Honorarvergütungen einigt sich der Praxisverweser mit den Erben. Bei der Stempelabholung ist anzugeben, welches Konto der BSNR zuzuordnen ist.

Der im MVZ/in einer BAG als angestellter Sicherstellungsassistent tätige Praxisverweser rechnet über seine eigene LANR und BSNR des MVZ/der BAG ab.

§ 7 WIDERSPRUCH

- (1) Gegen den Ablehnungsbescheid kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids eingelegt werden. Für die Abhilfe des Widerspruchs ist die Hauptabteilung Vertragsärztliche Versorgung der KV Berlin zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand auf Vorlage durch die zuständige Hauptabteilung. Eine Befassung des Vorstands erfolgt nicht bei gebundenen Verwaltungsentscheidungen und in gleichgelagerten Fallkonstellationen, die bereits durch den Vorstand entschieden worden sind.
- (2) Erfolgt keine Abhilfe, wird das Verfahren der zuständigen Widerspruchsstelle der KV Berlin zur Entscheidung vorgelegt.